

Mandantendepesche

Nr. 13 - 2012



► Inhaltsverzeichnis

1.	Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz endgültig gescheitert	5
1.1	Erneute Erhöhung des Drucks auf die Betroffenen	5
1.2	Selbstanzeige zur Erlangung von Straffreiheit	6
1.3	Vollständigkeit als Grundvoraussetzung für Wirksamkeit der Nacherklärung	6
1.4	Die Zeit drängt	7
1.5	Deutsche Kooperationspartner	8
1.6	Bargeldtransfer	8
2.	Steuerhinterziehung in Spanien	9
2.1	Rechtsgrundlage der Steuerhinterziehung	9
2.2	Strafen	10
3.	Nachversteuerung in Spanien	11
3.1	Vier Jahre	11
3.2	Berechnungsbeispiel	12
4.	"Kontroll"-Steuererklärung über Auslandsvermögen	12
4.1	Drei Kategorien von Vermögenswerten	13
4.2	Detaillierte Angaben	13
4.3	Empfindliche Strafen	14
4.4	Formular und Abgabefrist	14
4.5	Informationsaustausch mit beliebten Finanzplätzen	15
4.6	Gesetzliche Grundlagen	15
5.	Einschränkung der Barzahlung in Spanien	15
5.1	Grenzen: 2.500 und 15.000 Euro	15
5.2	Was ist eine Barzahlung?	16
5.3	Konsequenzen und Strafen	16
5.4	Wie werden Teilzahlungen behandelt?	17
5.5	Aufruf zur Anzeige	17
5.6	Muster einer Erklärung für Barzahlungen	17
6.	Adieu, Depardieu - Geht es Mallorca bald wie Frankreich?	18
6.1	Französische Realität	18
6.2	Ursache und Wirkung	19
6.3	Gestaltungsnotwendigkeiten für Mallorca-Investoren	20

6.4	Steuervergleich Frankreich – Spanien	20
6.5	Obergrenze in Spanien	21
6.6	Einführung einer Spekulationsfrist	22
6.7	Tabellen	23
6.7.1	Vermögensteuer in Spanien	23
6.7.2	Vermögensteuer in Frankreich	24
6.7.3	Einkommensteuertarif in Spanien	24
6.7.4	Einkommensteuertarif in Frankreich	25
7.	Neue EU-Amtshilfe in Steuersachen ab dem 01.01.2013	25
7.1	Ende der pauschalen Quellensteuer?	25
7.2	Fazit	27
8.	Wann kommt die Inflation? Welche Auswirkungen?	28
8.1	Was bedeutet „ Finanzielle Repression“?	29
8.2	(Historische) Erfahrungen	29
8.3	Folgen finanzieller Repression	30
8.4	Die Rückkehr der Repression	30
8.5	Fazit	31
9.	Haftungshinweise	32
10.	Schriftenreihe "Mallorca 2030"	33
11.	Ansprechpartner	34

1. Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz endgültig gescheitert

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt („Steuerabkommen“) sollte angesichts der von der deutschen Finanzverwaltung durchgeführten Ankäufe diverser CDs mit Daten von deutschen Steuerhinterziehern zwischen beiden Ländern für Rechtsfrieden sorgen, indem eine Legalisierung sämtlicher Schwarzgeldkonten in der Schweiz durch eine pauschalierte und anonyme Einmalzahlung vorgenommen wird. Nach längeren Verhandlungen wurde das Steuerabkommen am 21. September 2011 unterzeichnet. Während es auf Schweizer Seite vom Schweizer Nationalrat und Ständerat schnell ratifiziert wurde, verweigerte der Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland am 23. November 2012 seine Zustimmung. Zwar hatte die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss angerufen, um eine letzte Chance zur Einigung zu finden. Doch auch auf diesem Weg ließ sich kein Kompromiss erzielen. Am 12. Dezember 2012 ist das umstrittene Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz endgültig gescheitert. Nun stellt sich für die Steuerpflichtigen die Frage nach den Konsequenzen.

1.1 Erneute Erhöhung des Drucks auf die Betroffenen

Vor dem Hintergrund des gescheiterten Steuerabkommens ist für die Zukunft damit zu rechnen, dass der Fahndungsdruck seitens der deutschen Behörden auf die betroffenen Steuerpflichtigen weiter erhöht wird. Unseres Erachtens nach ist auch mit dem Ankauf weiterer Datenträger zu rechnen. Einzelne Bundesländer (insbesondere Nordrhein-Westfalen) fühlen sich nun in ihrer bisherigen Vorgehensweise bestätigt. Darüber hinaus gilt als sicher, dass Schweizer Banken ihre Weißgeldstrategie ungeachtet des Scheiterns des Steuerabkommens fortsetzen werden. Derzeit werden von den Schweizer Banken intensiv Möglichkeiten gesucht, die eigenen Kunden zu Selbstanzeigen zu bewegen. Einige Banken erwägen demnach sogar die Beendigung der Kundenbeziehung, sollte der Kunde dieser Aufforderung nicht nachkommen. Folglich wird sich der Druck auf die betroffenen Steuerpflichtigen von beiden Seiten erhöhen: von der Finanzverwaltung über die erneuten CD-Ankäufe und von den Schweizer Banken über das Drängen auf Abgabe von Selbstanzeigen.

1.2 Selbstanzeige zur Erlangung von Straffreiheit

Da die im Steuerabkommen vorgesehene Möglichkeit der anonymen Nachversteuerung nunmehr für betroffene Steuerpflichtige nicht zur Verfügung steht, sollte das Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige genutzt werden. Zur Erlangung der Straffreiheit muss eine vollständige und richtige Nacherklärung sämtlicher bisher nicht erfasster steuerrelevanter Sachverhalte einer Steuerart für sämtliche strafrechtlich noch nicht verjährten Veranlagungszeiträume erfolgen. Zu beachten ist dabei, dass ab einem hinterzogenen Betrag von 50.000 EUR mit der Selbstanzeige keine automatische Straffreiheit eintritt. Jedoch wird von der Verfolgung der Steuerstraftat abgesehen, sofern der Betroffene innerhalb einer von der Finanzverwaltung bestimmten angemessenen Frist die hinterzogenen Steuern und zusätzlich einen Geldbetrag in Höhe von 5% der hinterzogenen Steuern entrichtet. Die Hinterziehungszinsen in Höhe von 6% der hinterzogenen Steuern p.a. sind zwar keine Voraussetzung für die Erlangung der Steuerfreiheit, sind aber in jedem Fall zu entrichten.

1.3 Vollständigkeit als Grundvoraussetzung für Wirksamkeit der Nacherklärung

Bei einer Nacherklärung der Einkünfte im Rahmen einer Selbstanzeige sind unrichtige Angaben zu allen strafrechtlich unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart (z.B. Einkommensteuer) in vollem Umfang zu berichtigen. Eine Teilselbstanzeige, z.B. nur hinsichtlich eines Kontos in der Schweiz oder nur hinsichtlich der Einkünfte aus 2009, ist nicht möglich. Der BGH legt das Vollständigkeitsgebot sehr eng aus. Abweichungen zwischen den in der Selbstanzeige gemachten Angaben und den tatsächlich hinterzogenen Steuern sind nur insoweit unschädlich, als sie sich auf nicht mehr als 5% der hinterzogenen Steuern eines einzigen Veranlagungszeitraums belaufen und diese Abweichungen unbewusst erfolgt sind. Im Umkehrschluss heißt das, dass selbst eine Abweichung in Höhe von 6% der hinterzogenen Steuern eines Veranlagungszeitraums zur Unwirksamkeit der gesamten Selbstanzeige führt.

Vor dem Hintergrund dieser strengen Anforderungen muss in jedem Fall in Zusammenarbeit mit der Bank bzw. dem Vermögensverwalter des Betroffenen eine Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen und im Idealfall bereits eine erste steuerliche Auswertung erfolgen. Die Praxis zeigt, dass die Banken bzw. Vermögensverwalter

zum Teil erhebliche Zeit benötigen, um die erforderlichen Unterlagen für die Abgabe einer Selbstanzeige vorzubereiten. Wegen des dringenden Handlungsbedarfs ist häufig eine gestufte Selbstanzeige anzuraten. Im ersten Schritt werden die zu berichtenden Angaben großzügig geschätzt und erst nach Eingang der von der Bank bzw. dem Vermögensverwalter zusammengestellten Unterlagen präzisiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass etwaige in der Zwischenzeit stattfindende Fahndungsmaßnahmen (z.B. Wohnungsdurchsuchung) nicht zur Unwirksamkeit der Selbstanzeige führen können. Die nachträgliche Präzisierung des Sachverhalts kann hierdurch nachfolgend und somit ohne Zeitdruck erfolgen. Diese beinhaltet eine umfassende und exakte Analyse der tatsächlichen Gegebenheiten in den maßgeblichen Veranlagungszeiträumen. Nicht selten sind auch komplexe Stiftungs- und Lebensversicherungsstrukturen unter Berücksichtigung ausländischer Rechtsordnungen steuerlich zu würdigen.

Die Auswertung des Datenmaterials sollte vor der Abgabe der Selbstanzeige entweder in der Schweiz oder in anonymisierter Form in Deutschland erfolgen, um ein etwaiges Entdeckungsrisiko an der Grenze zu minimieren.

Angesichts der erforderlichen steuerstrafrechtlichen Kompetenz und zahlreicher Fallstricke bei der Abgabe von Selbstanzeigen ist ein erfahrener Berater zu beauftragen. In Zusammenarbeit mit dem Steuerberater können die für die Selbstanzeige benötigten Angaben schneller steuerlich gewürdigt werden.

1.4 Die Zeit drängt

Die Wirksamkeit der Selbstanzeige hängt maßgeblich vom Zeitpunkt ihrer Abgabe ab. Die Straffreiheit tritt insbesondere dann nicht ein, wenn dem Steuerpflichtigen bereits eine Prüfungsanordnung oder die Einleitung eines Strafverfahrens bekannt gegeben wurde oder schon ein Amtsträger zur Prüfung oder Ermittlung von Steuerstraftaten erschienen ist. Darüber hinaus kommt Straffreiheit auch dann nicht mehr in Betracht, wenn die Tat bereits entdeckt war und der Täter damit rechnen musste.

Im Rahmen der Ankäufe verschiedener Datenträger haben die Finanzbehörden einzelner Bundesländer die Auffassung vertreten, dass eine wirksame Selbstanzeige bereits dann nicht mehr abgegeben werden könne, wenn der Betroffene aus den Medien vom Ankauf eines solchen Datenträgers erfahren habe oder erfahren können und die Daten des Steuerpflichtigen sich auf diesem Datenträger befinden.

Unseres Erachtens ist diese Auffassung unzutreffend, da nach der bisherigen höchst-richterlichen Rechtsprechung die der Finanzverwaltung vorliegenden Daten erst vom zuständigen Finanzbeamten ausgewertet werden müssen. Wann aber die Auswertung der Daten des betroffenen Steuerpflichtigen tatsächlich erfolgt, entzieht sich der Kenntnis des Steuerpflichtigen. Ferner ist auch unsicher, ob diese Auffassung von der Rechtsprechung aufrechterhalten wird. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten und der gravierenden Folgen bei einer etwaigen Unwirksamkeit der Selbstanzeige besteht bei betroffenen Steuerpflichtigen dringender Handlungsbedarf.

1.5 Deutsche Kooperationspartner

Unsere Kooperationspartner, welche die in Deutschland notwendigen Aktivitäten betreuen und bearbeiten, sind Herr RA/StB Karsten Seidel (Karsten.Seidel@sjberwin.com) aus dem Frankfurter Büro und Herr RA/StB Dr. Michael Kreft (Michael.Kreft@sjberwin.com) aus dem Münchener Büro der Kanzlei SJ Berwin LLP (www.sjberwin.com)

1.6 Bargeldtransfer

Die Schweizer Zollbehörden kontrollieren im Gegensatz zu den deutschen (10.000 €) den Bargeldtransfer nicht. Die Einfuhr von Devisen ist ebenfalls nicht limitiert. Anders als in den Ländern der EU gilt nämlich in der Schweiz keine Deklarationspflicht für Devisen. Reisende müssen am Zoll nur auf ausdrückliche Befragung hin Auskunft darüber geben, ob sie Barmittel von mindestens 10.000 Franken mit sich führen.

Um gegen kriminelle Handlungen wie Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorgehen zu können, werden jedoch die Daten von Personen, die mindestens 10.000 Franken ein- oder ausführen, in einem separaten Informationssystem erfasst und fünf Jahre lang gespeichert – auch wenn kein konkreter Verdacht gegen die Betroffenen besteht.

Hingegen müssen Personen Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von EUR 10.000 oder mehr, die sie nach Deutschland verbringen oder befördern, den Zollbehörden anzeigen sowie die Herkunft, den wirtschaftlich Berechtigten und den Verwendungszweck darlegen. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtung begeht die Person eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden kann. Nach der bekanntgewordenen Praxis der Zollbehörden wird regelmäßig eine Geldbuße in Höhe des Hälfte des beförderten

Bargelds festgesetzt und der Betroffene wird dann darauf verwiesen, eine Minderung im Gerichtsverfahren durchzusetzen.

2. Steuerhinterziehung in Spanien

2.1 Rechtsgrundlage der Steuerhinterziehung

Die aktuelle Fassung des Strafgesetzbuches wurde durch eine umfangreiche Reform im Jahr 2010 (Ley orgánica 5/2010 und ley 10/2010 v. 28. April 2010) eingeführt. Wir beschäftigen uns hier mit einigen wesentlichen Merkmalen der Steuerhinterziehung in Spanien. Diese sind unter anderem:

- ▶ Damit in Spanien ein strafbarer Tatbestand erfüllt ist, muss der Steuerpflichtige pro Jahr einen Steuerbetrag (ohne Säumniszuschläge oder/und Strafen) von 120 T€ oder mehr hinterzogen haben. Bei Beträgen unter diesem Wert handelt es sich nach spanischem Recht um eine Ordnungswidrigkeit, die mit hohen Geldstrafen und Säumniszuschlägen geahndet wird. Liegt keine qualifizierte "Vortat" vor, machen sich in Spanien der Steuerpflichtige und seine Berater auch keiner Geldwäsche strafbar.
- ▶ Dieser Betrag gilt für jede Steuerart. Sollte der Steuerpflichtige Einkommensteuer und parallel dazu auch Umsatzsteuer in Höhe von jeweils 119.999,00 € hinterzogen haben, bewegt er sich trotz der Duplizität nicht im strafrechtlichen Bereich.
- ▶ Die Steuerhinterziehung setzt vorsätzliches Handeln voraus. Fahrlässig kann eine Steuerhinterziehung nicht begangen werden. Ob eine falsche Angabe bei der Abgabe der Steuererklärungen schon vorsätzliches Handeln bedeutet, ist rechtlich nicht einwandfrei definiert und es bedarf im Verteidigungsfall schon einer tiefgreifenden Begründung.
- ▶ Eine Steuerhinterziehung liegt aber unzweifelhaft dann vor, wenn z. B. ein Deutscher, der in Spanien eine Immobilie von einem Nichtresidenten erwirbt, in Unkenntnis der Gesetzeslage nicht den vorgeschriebenen „Einbehalt“ in Höhe von 3 % des Kaufpreises vornimmt und an das Finanzamt abführt. Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist auch hier, dass der hinterzogene Betrag sich auf 120 T€ oder mehr beläuft. Bedingter Vorsatz wird von den Gerichten bejaht, wenn

der Steuerpflichtige die Gesetze hätte kennen müssen, die eine Steuerpflicht begründen. Das wird regelmäßig unterstellt.

- ▶ Strafrechtliche Verfolgungsverjährung tritt nach fünf Jahren ein. Sollte die Grenzlinie von 120 T€ nicht überschritten worden sein, so beträgt die ordnungsrechtliche Verfolgungsverjährung vier Jahre. Die jeweilige Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Abgabefrist der entsprechenden Steuererklärung.
- ▶ "Kreative Gestaltungen" durch Zwischenschaltung von Domizilgesellschaften in Steueroasen können bei der Strafzumessung erschwerend berücksichtigt werden.

2.2 Strafen

Erfolgt eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung in Spanien, so können folgende Strafen verhängt werden:

- ▶ Zahlung der hinterzogenen Steuern.
- ▶ Hinterziehungszinsen ab dem Monat des Ablaufs der Abgabefrist der Steuererklärung.
- ▶ Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.
- ▶ Straf gelder in Höhe des ein- bis sechsfachen Betrages der hinterzogenen Steuer.
- ▶ Steuerberater und Rechtsanwälte, die den Steuerpflichtigen bei der Transaktion in Spanien begleitet und beraten haben, werden in der jüngsten Rechtsprechung stets als Mittäter verurteilt, sofern der Mandant mit Unterstützung des Berufsträgers in Spanien Steuern hinterzogen hat. In einem besonderen Fall auf Mallorca ist die Bestrafung des Steuerberaters höher ausgefallen als das Strafmaß der Haupttäter.
- ▶ Es ist derzeit noch nicht geklärt, ob der Erwerber einer Immobilie, der mittels einer Unterverbriefung dem Verkäufer behilflich ist, dessen Steuerschuld um mehr als 120 T€ zu senken, eine Beihilfe zur Steuerhinterziehung begeht. In jedem Fall ist Vorsicht geboten.

HINWEIS: Verschiedenen Rechtssprüchen zufolge kann die Unterlassung der Steuerzahlung nicht als Steuerbetrug angesehen werden.

3. Nachversteuerung in Spanien

3.1 Vier Jahre

Wenn ein Steuerpflichtiger einen Bezug – mit den dazu notwendigen steuerrechtlichen Grundlagen – zu Spanien hat, ist u. U. die Möglichkeit gegeben, eine Nachversteuerung für vier Jahre beim spanischen Finanzamt einzureichen. Das wären aktuell die Jahre 2008 / 2009 / 2010 und 2011. Das Steuerjahr 2007 ist verjährt. (In Deutschland beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre).

Berücksichtigt man dabei, dass in diesen Jahren die Finanzmärkte nicht mit sehr üppigen Renditen gearbeitet haben, erreicht man eine Steuerbelastung von 119 T€ pro Jahr erst bei signifikanten Vermögensbeträgen. Wenn man diesen Betrag pro Jahr nicht überschreitet, bleibt es bei einer Ordnungswidrigkeit. Die Steuerbelastung auf Zins- und Dividendenerträge beträgt zwischen 19 % und 27 % und ist somit niedriger als z. B. in Deutschland. Ebenfalls werden in Spanien Kursgewinne und Kursverluste besteuert. Entstandene Verluste in dieser Einkunftsart können mit Gewinnen aus dieser Einkunftsart vier Jahre lang verrechnet werden.

Nach Einreichung und Bezahlung der Steuerlast erhält man auf Antrag vom spanischen Finanzamt eine Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, dass man in Spanien sein Welteinkommen versteuert und Steuerresident ist.

Diese Bescheinigung reicht z.B. den schweizerischen Banken aus, um die Vorgaben der dortigen „Weißgeldstrategie“ – und somit auch der Verfügbarkeit über die Gelder – zu erfüllen.

3.2 Berechnungsbeispiel

Bei einer soliden, abgestimmten und steuerrechtskonformen Abarbeitung dieser Nachversteuerung entstehen folgende Strafen auf die bisher nicht gezahlten bzw. nachbezahlten jährlichen Steuerlast:

	2008	2009	2010	2011
Fiktive Steuerzahllast:	100.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Strafe:	20.000 €	20.000 €	20.000 €	15.000 €
Verzugszinsen:	19.319 €	8.850 €	3.800 €	0 €
Summe:	139.319 €	128.850 €	123.800 €	115.000 €
Rabatt wegen Eilzahlung:	5.000 €	5.000 €	5.000 €	3.750 €
Gesamtsumme:	134.319 €	128.850 €	118.800 €	111.250 €

Grundlage der Berechnung ist eine gemeinsame Vorlage und Bezahlung aller vier Erklärungen per 31. März 2013.

4. "Kontroll"-Steuererklärung über Auslandsvermögen

Die Regierung Rajoy hat eine weit reichende Erklärungspflicht für Auslandsvermögen eingeführt. Betroffen davon sind natürliche und juristische Personen mit steuerlicher Ansässigkeit in Spanien. Für Residenten bedeutet das konkret, dass sie vom 1. Januar bis zum 31. März alle Vermögenswerte deklarieren müssen, die sie im Vorjahr im Ausland besessen haben. Diese Erklärung funktioniert unabhängig von der Vermögenssteuer, denn die Mindestsummen, die eine Deklarationspflicht bedingen, sind klar unterhalb der Freibeträge für die nun auch auf den Balearen reaktivierte Vermögenssteuer angesiedelt.

Die Absicht des Gesetzgebers ist klar: Anhand der nun einzureichenden detaillierten Angaben werden die Steuerbehörden nachprüfen können, ob der Betroffene seinen

Pflichten bezüglich der Vermögens- und Einkommenssteuer nachkommt. Damit diese Erklärungen möglichst wahrheitsgetreu ausfallen, droht das neue Gesetz mit empfindlichen Strafen bei Nichtabgabe der Erklärung oder falschen Angaben.

4.1 Drei Kategorien von Vermögenswerten

Erklärt werden müssen drei Kategorien von Vermögenswerten, und zwar jeweils nur, sobald die Summe aller Werte in einer Kategorie die Grenze von 50.000 Euro überschreitet. Tritt dies ein, ist die Erklärung dann auch nur für die betroffene Kategorie notwendig. Die Erklärungspflicht betrifft nicht nur Inhaber, sondern auch Bevollmächtigte, Nutznießer und anderweitig Berechtigte.

Diese Kategorien sind: Konten bei Geldinstituten, Immobilien sowie Vermögensanlagen im breitesten Sinn, von Firmenbeteiligungen bis zu Lebensversicherungen.

Deklariert werden muss aber auch in anderen Fällen:

- ▶ Wenn im betreffenden Jahr die Werte in einer Kategorie um mehr als 20.000 Euro zugenommen haben.
- ▶ Und wenn der Steuerpflichtige in irgendeinem Moment des Jahres über ein Konto verfügt, eine Immobilie besessen oder andere Vermögensanlagen gehabt hat, deren Wert höher als 50.000 Euro war, auch wenn er per 31. Dezember des Erklärungsjahres nicht mehr als Inhaber oder Repräsentant oder Bevollmächtigter oder Nutznießer aufgeführt ist.

4.2 Detaillierte Angaben

Die Formulierung des Gesetzes ist weit gefasst und die beizubringende Information geht bis ins Detail. So fragt die Behörde hinsichtlich der Bankkonten folgende Daten ab: kompletter Firmenname des Finanzinstituts sowie dessen Firmensitz, Angabe aller Konten jeweils mit Datum der Eröffnung oder Auflösung (oder aber der Erteilung und des Widerrufs einer Zeichnungsberechtigung) sowie die Salden aller Konten per 31. Dezember und der mittlere Saldo des letzten Quartals. Betroffen sind alle Kontoarten, unabhängig davon, ob sie einen Ertrag irgendeiner Art abwerfen oder nicht. Wer im Lauf des Jahres über ein erklärungsrelevantes Konto verfügt hat, jedoch am 31. Dezember nicht mehr verfügt, muss den Saldo zum Zeitpunkt des Endes der Verfügungsgewalt (Inhaberschaft, Zeichnungsberechtigung, usw.) angeben.

Gleichermaßen detailliert sind die Angaben, welche die Behörde hinsichtlich Immobilien und Geldanlagen einfordert. Bei Immobilien etwa sind Ankaufsdatum und –wert anzugeben, bei Lebens- und Rentenversicherungen der jeweilige Rückkaufwert per 31. Dezember.

4.3 Empfindliche Strafen

Wer die Erklärung nicht einreicht, obwohl er zu einer solchen verpflichtet ist, oder dies nicht komplett oder nicht genau oder mit falschen Angaben tut, kann mit 5.000 Euro Strafe für jede falsche Angabe bzw. jeden Satz an falschen Angaben bestraft werden, wobei die Mindeststrafe mit 10.000 Euro festgelegt ist. Darüber hinaus werden alle nicht deklarierten, die genannte Obergrenze übersteigenden Vermögenswerte, die das Finanzamt nachträglich entdeckt, als Vermögensgewinn dem Einkommen des entsprechenden bzw. des ältesten noch nicht verjährten Veranlagungszeitraums zugeschlagen, in dem das Gesetz gültig war (d.h. 2012 oder später), was neben einem Steuersatz von bis zu 52 Prozent auch hohe Strafzahlungen und Verzugszinsen mit sich bringen kann.

4.4 Formular und Abgabefrist

Auch für die spanischen Finanzbehörden stellt diese Erklärung Neuland dar. Entsprechend spät werden die Durchführungsbestimmungen auf den Weg gebracht. Derzeit liegt ein Entwurf vor, in dem u.a. das benötigte Formular (Modelo 720) definiert wird. Als normale Vorlagefrist sind jeweils die ersten drei Monate des Folgejahres vorgesehen, jedoch sieht der Entwurf für die erstmalige Einreichung dieser Erklärung eine Ausnahme vor: Das Auslandsvermögen 2012 ist demzufolge zwischen dem 1. März und dem 30. April 2013 zu deklarieren. Damit wird sowohl dem Finanzamt als auch den Steuerpflichtigen etwas mehr Zeit gegeben, um sich auf die neue Regelung einzustellen. Für die Jahre danach ist die Einreichung jeweils von 1. Januar bis 31. März des Folgejahres fällig.

4.5 Informationsaustausch mit beliebten Finanzplätzen

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Spanien die Zusammenarbeit mit Steuerbehörden anderer Länder – nicht nur in der EU – konstant intensiviert, wobei auch mit beliebten Finanzplätzen wie Andorra, Panama und Singapur ein immer stärkerer Informationsaustausch gepflegt wird. Auch deshalb ist vor allem bei komplexen Vermögensstrukturen eine spezifische Beratung im Hinblick auf die neue Erklärungspflicht dringend zu empfehlen.

4.6 Gesetzliche Grundlagen

Real Decreto 1558/2012 vom 15. November, Ley 58/2003 vom 17. Dezember

5. Einschränkung der Barzahlung in Spanien

Seit dem 19. November sind in Spanien Barzahlungen, die im Zuge geschäftlicher Transaktionen durchgeführt werden, nur noch unter bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen möglich. Wie auch bei der neuen Auslandsvermögensklärung versucht die Regierung mit harten Strafdrohungen sowohl gegenüber dem Zahlenden wie auch dem Zahlungsempfänger, eine weit reichende Durchsetzung dieser Bestimmungen zu erzwingen. Im konkreten Fall lädt die Steuerbehörde mit einem im Internet verfügbaren Formular zur Anzeige von unerlaubten Barzahlungen ein. Dass eine Person, die an einer unerlaubten Barzahlung beteiligt ist, mit einer fristgerechten Anzeige Straffreiheit erwirken kann, verleiht der neuen Regelung Sprengstoffcharakter bei Konflikten auf geschäftlicher und auch privater Ebene.

5.1 Grenzen: 2.500 und 15.000 Euro

Wenn irgendeiner der Beteiligten in einem Zahlungsvorgang als Unternehmer oder Selbständiger agiert, sind nunmehr Barzahlungen ab einer Höhe von 2.500 Euro verboten. Dieses Limit erhöht sich auf 15.000 Euro, sobald der Zahlende nachweist, dass er nicht in Spanien steuerlich ansässig ist und nicht als Unternehmer oder Selbständiger agiert. Mit dieser Ausnahmeregelung bewahrt der Gesetzgeber einen in erster Linie für zahlungskräftige Touristen konzipierten Freiraum. Wenn dieser Feriengast beispielsweise in einem Juweliergeschäft ein teures Schmuckstück erstet und bar bezahlen möchte, will Spanien ihm dabei keine Hindernisse in den Weg legen.

Wie genau der 14.999 Euro-Kunde seine Nicht-Ansässigkeit nachweisen soll, wird vom Gesetzgeber nicht konkretisiert. Logisch ergibt sich, dass man weder vom Geschäftsinhaber, noch vom Kunden erwarten kann, sich bei jedem Kauf mit Behördenpapieren herumzuschlagen. Als praktikable Lösung wird eine Erklärung vorgeschlagen, die der Kunde unterzeichnet und mit der er eigenverantwortlich erklärt, dass er kein spanischer Resident ist und nicht als Unternehmer oder Selbständiger agiert. Eine beispielhafte Vorlage für eine solche Erklärung ist diesem Text angehängt.

Zur Gänze ausgenommen von der neuen Einschränkung sind Zahlungen an Geldinstitute sowie Transaktionen zwischen Privatpersonen. So kann der Verkauf einer Wohnung von Privat an Privat weiterhin straflos bar bezahlt werden, wie die spanische Finanzbehörde auf ihrer Internetseite im Zuge einer Darlegung von Fallbeispielen klärend darlegt. Dies gilt auch, wenn einer oder beide Beteiligten Unternehmer oder Selbständige sind, in einem Geschäftsvorgang wie dem genannten jedoch als Private agieren, d.h. wenn die fragliche Immobilie in keiner Weise einer wirtschaftlichen Aktivität zuzurechnen ist.

5.2 Was ist eine Barzahlung?

Bei der Definition dieses Begriffs verweist der Gesetzgeber auf die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und des Terrorismus. Als Barzahlung gilt die Bezahlung mit Geldscheinen und Münzen, aber auch mit Überbringerschecks. Des Weiteren fallen jegliche physische Zahlungsmittel unter diese Regelung, sofern sie als Instrument zur anonymen Zahlung an den Überbringer gedacht sind. In allen genannten Fällen spielt die Währung keine Rolle.

5.3 Konsequenzen und Strafen

Eine wichtige Konsequenz der neuen Bestimmung besteht darin, dass Belege über nicht bar durchgeführte Zahlungen in einer strafbaren Höhe fünf Jahre lang (ab Zahlungstermin) aufzubewahren sind, um im Fall einer Anzeige nachweisen zu können, dass die entsprechende Transaktion gesetzeskonform abgewickelt wurde. Die Verjährung dieses als schwerwiegend eingestuftes Verstoßes beträgt folglich fünf Jahre.

Wenn eine verbotene Barzahlung nachgewiesen wird, haften solidarisch sowohl der Zahlende wie der Zahlungsempfänger, d.h. beide müssen jeweils die Hälfte der Geldstrafe bezahlen, die mit 25 Prozent des Zahlungsbetrags festgelegt ist.

5.4 Wie werden Teilzahlungen behandelt?

Ein spanisches Sprichwort sagt: hecha la ley, hecha la trampa (sinngemäß: Sobald das Gesetz gemacht ist, zeichnet sich auch schon ein Weg ab, es zu umgehen). Dementsprechend gibt sich die Steuerbehörde Mühe, Umgehungsmöglichkeiten im Vorfeld zu erkennen und zu versperren. Im gegenständlichen Fall verbietet das Gesetz die Stückelung von Zahlungen, um die Barzahlungsgrenze auszuhebeln. D.h. sobald ein Geschäftsvorgang im Hinblick auf die gebotene Leistung oder das übergebene Gut als Einheit definiert werden kann, ist die Stückelung der Zahlung ungültig und werden die bar bezahlten Beträge summiert. Kein Verstoß liegt vor, wenn man zum Beispiel in ein und demselben Großkaufhaus am selben Tag in zwei verschiedenen Abteilungen etwas erwirbt – also zwei unterschiedliche Güter oder Leistungen – und dafür später eine gemeinsame Rechnung erhält, deren Summe die Barzahlungsgrenze überschreitet.

Sehr wohl strafbar hingegen ist, wenn eine Transaktion beispielsweise in eine Barzahlung und eine Banküberweisung unterteilt wird. Übersteigt der Gesamtwert dieser Transaktion die erlaubte Grenze, so liegt ein Verstoß vor, auch wenn der Baranteil unterhalb des Limits liegt. Für die Berechnung der Strafe wird in diesem Fall jedoch nur der genannte Baranteil herangezogen und nicht der Gesamtwert der Transaktion.

5.5 Aufruf zur Anzeige

Die Behörden bieten jedem Beteiligten an einer verbotenen Barzahlung die Möglichkeit, Straffreiheit zu erwirken, indem er den gemeinsam begangenen Verstoß anzeigt. Diese Anzeige muss innerhalb von drei Monaten ab Zahlungstermin erfolgen und kann über die Internetseite der Steuerbehörde erfolgen. Allerdings muss sich erst in der Praxis erweisen, wie die Behörden mit der Anzeige über eine Barbezahlung umgehen, für die keinerlei oder lediglich leicht manipulierbare – weil inoffizielle – Belege existieren.

5.6 Muster einer Erklärung für Barzahlungen

Declaración

El abajo firmante declara, bajo su responsabilidad:

- ser residente y tener domicilio fiscal en el país o territorio:
- que no actúa como empresario o profesional

La presente declaración se aporta a los efectos previstos en el artículo 7 de la Ley 7/2012, de 29 octubre, al objeto de justificar que se puede pagar en efectivo la siguiente entrega de bienes / prestación de servicios de importe inferior a 15.000 euros:

Lugar y fecha, firma pagador

(Erklärung – der Unterzeichnende erklärt unter eigener Verantwortung:

- dass er seinen Steuerwohnsitz im folgenden Land oder Territorium unterhält:

.....

- dass er nicht als Unternehmer oder Selbständiger handelt

Die vorliegende Erklärung wird in Erfüllung des Artikels 7 des Gesetzes 7/2012 vom 29. Oktober beigebracht, um nachzuweisen, dass die Bezahlung der folgenden Dienstleistung / Übergabe von Gütern für einen Betrag unter 15.000 Euro in bar erfolgen kann:

Ort und Datum, Unterschrift des Zahlenden)

6. Adieu, Depardieu - Geht es Mallorca bald wie Frankreich?

6.1 Französische Realität

Die Finanzkrise hat ein neues florierendes Genre hervorgebracht: Finanzkrisenliteratur. Wir finden allerdings, dass die Kritik an der Käuflichkeit der Welt erstaunlich wenig Mehrwert abwirft. Da ist der reale Alltag doch viel ergiebiger. So zum Beispiel die Auswirkungen der „neuen Politik“ in Frankreich. Die Wahl wurde mit einem politischen Versprechen gewonnen, die eine Umverteilung von „Reich“ zu „Arm“ in bisher nicht dagewesener Weise umsetzen will. Das reale Ergebnis dieser Strategie ist mindestens genau so beachtenswert.

Der Nationalstolz der Franzosen ist verletzt. Ausgerechnet "Obelix", der die drollige Widerspenstigkeit mancher Bürger so treffend verkörpert, kehrt Frankreich seinen Rücken. Gérard Depardieu verlegt seinen Wohnsitz nämlich nach Néchin in Belgien, da er eine Steuerbelastung von 85 % auf sein Einkommen hat. Sein Haus im sechsten Arrondissement von Paris steht für 50 Millionen Euro zum Verkauf. Der Premierminister höchstpersönlich hat diese Entscheidung des Schauspielers kommentiert. Eine erbärmliche Geste sei dies, urteilte Jean-Marc Ayrault. Es sei ein unpatriotischer Akt, die typische Reaktion eines Maßlosen und die Verweigerung der Solidarität. Ein Parlamentarier stellte in diesem Zusammenhang gar das Recht auf die Staatsbürgerschaft zur Debatte.

6.2 Ursache und Wirkung

In den heutigen Krisenzeiten wird kaum ein Begriff so stark strapaziert wie „Solidarität“. Mit wem, bleibt dabei oft unklar: mit den Mitbürgern, den Berufskollegen, mit der aktuellen Regierung, mit dem Staat? Die Politiker vergessen m. E. in fahrlässiger Weise, dass sie es waren und sind, die von einem Europa sprechen, in dem es bald nur noch Europäer geben soll. Dazu gehört nachweislich auch ein europäischer Steuererwerb. Jetzt die Leute zu beschimpfen, die dieses politisch gewollte Gebilde nutzen, zeugt von Unfähigkeit, Probleme in einer komplexen Welt zu lösen.

Solche Beschimpfungen und Appelle und besonders der Grenzsteuersatz von 75 % ab einem Einkommen von 1 Mio. € werfen zwei Grundfragen mit liberalem Inhalt auf: Ist der Staat für seine Bürger da, oder ist es umgekehrt? Und wie hält es dieser Staat mit den Eigentumsrechten? In Frankreich, wo die Staatsquote 57% beträgt, liegt die Antwort auf das eine gewissermaßen auf der Hand.

Neben Depardieu verließen bisher auch sein Berufskollege Christian Clavier, der Unternehmer Bernard Arnault sowie zahlreiche Spitzensportler das Land. In der Wirtschaft spricht man von Delokalisierungen, bei Persönlichkeiten vom "l'exil fiscal". Täglich hört und liest man, dass weitere Leistungsträger das Land verlassen.

Statt diese Menschen zu verteufeln, sollte man hinter ihrer Flucht auch Warnzeichen erkennen. Nach der langen Abstinenz der Sozialisten von der Macht lebt Präsident Hollande linkssozialistische Träume aus und nimmt nur widerwillig die harsche ökonomische Wirklichkeit einer am Boden liegenden Wirtschaft zur Kenntnis.

6.3 Gestaltungsnotwendigkeiten für Mallorca-Investoren

Von derartigen Exzessen bleiben Mallorca und Spanien nach der aktuellen Steuergesetzgebung verschont. Es stimmt zwar, dass die spanische Regierung im Bemühen, ihr Wahlversprechen zu erfüllen, mit dem Ziel der Konsolidierung der Staatsfinanzen und Reformierung der Wirtschaft zum Teil sehr harte Maßnahmen eingeführt hat, die zum Teil auch die eigene Klientel betreffen und deren Wirksamkeit sich erst erweisen muss: Die Staatsfinanzen laufen weiter aus dem Ruder, die Zentralregierung zerreibt die Wirtschaftsreformen im Streit mit den Regionen und eine nach schier endlosem Zögern in Angriff genommene Umstrukturierung des Sparkassensektors überzeugt kaum einen unabhängigen Beobachter.

Was jedoch die Gesamtsteuerbelastung finanziell etwas stärker individualisierten Menschen mit Wohnsitz in Spanien anlangt, sind in der Gesetzgebung bestimmte Sicherungen eingebaut, wie etwa die Deckelung der Gesamtsteuerbelastung, die im folgenden Kapitel ausgeführt wird. Nicht nur in diesem Zusammenhang hat die Vielfalt der gesetzlichen Neuerungen gerade im Steuerbereich - sei es auf staatlicher Ebene oder auf den Balearen - für Mallorca-Investoren eine neue Situation geschaffen, die erfordert, neue Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen.

Bei einer Standortbetrachtung oder Standortwahl gehört unzweifelhaft auch die Betrachtung der Steuerlast zu den Entscheidungskriterien. Umgekehrt kommen Anreize, die Menschen mit diesen Kapitalien auf unsere fantastische Insel locken, zweifelsohne der mallorquinischen Wirtschaft zugute.

Insofern ist Vorsorge getroffen, dass es nicht zu einem "Adieu, Mallorca" kommt.

6.4 Steuervergleich Frankreich – Spanien

In Frankreich wird der "Fall Depardieu" mittlerweile sehr heftig diskutiert und vier von fünf Befragten zeigen Verständnis für den Wegzug des Star-Schauspielers. Wir geben hier eine kurze fiskalische Darstellung davon, was in Frankreich passiert und was aufgrund der erwähnten Deckelung der Gesamtsteuerlast in Spanien in dieser Form nicht passieren kann.

Die neue Einkommensteuer mit einer Belastung von 75 % ab einer Million Einkommen gilt erst ab dem Jahr 2013. Die Belastung von 85 % auf das Einkommen resultiert aus einem Kniff, den die neue sozialistische Regierung für das Jahr 2012 angewendet hat. Unter Sarkozy galt, dass jede Steuerbelastung, die über 50 % lag, als Enteignung

gewertet wurde und somit verfassungswidrig war. Präsident Hollande hat diese Grenze auf 75 % erhöht. Für das Jahr 2012 gibt es sogar keine Obergrenze. Somit führt die Belastung durch die Vermögensteuer – die aktuell ohne Obergrenze anwendbar ist - zu einer Gesamtbelastung auf das erzielte Einkommen in Höhe von 85 % bei Depardieu. Sein geschätztes Vermögen beträgt ca. 100 Mio. €. Darauf zahlt er 1.8 Mio. € Vermögensteuer. Das Einkommen des Schauspielers beträgt ca. 2 Mio. Bei einem Spitzensteuersatz von 44 % für das Jahr 2012 bezahlt er einen Durchschnittsteuersatz von ca. 40 %. Somit also ca. 800 T€. Durch die unterschiedlichsten Unternehmensbeteiligungen reduziert sich die Belastung dann auf 85 %.

Den Unterschied macht also allein die Vermögensteuer, deren Obergrenze die Sozialisten für ein Jahr einkassiert haben. Dadurch steigt die Last für den Steuerpflichtigen in der höchsten Vermögenskategorie auf 143 Prozent! Der Verfassungsrat hat das nur akzeptiert – und nicht als Enteignung abgelehnt -, weil die Regelung im kommenden Jahr (2013) ausläuft. Dann liegt sie bei 75 %.

Somit gehört Depardieu noch nicht einmal zu den am härtesten Getroffenen. "Mehrere hundert Personen, sogar tausend, werden mehr als 100 Prozent ihres Einkommens als Steuer zahlen“, berichtet der Steuerexperte Gilles Carrez von der Oppositionspartei. Eine Aussage, der das Finanzministerium nicht widerspricht.

6.5 Obergrenze in Spanien

In Spanien beträgt die nun auch auf den Balearen reaktivierte Vermögensteuer in der Spitze sogar 2,5 % (Frankreich 1,8 %), doch ist, wie erwähnt, die Gesamtsteuerbelastung gedeckelt. Artikel 31 des Vermögenssteuergesetzes besagt, dass die Summe aus Einkommens- und Vermögenssteuer nicht höher als 60 Prozent der Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer sein darf. Würde das Limit überschritten, so darf der steuerpflichtige Resident den Vermögenssteuerbeitrag entsprechend absenken, bis die maximal erlaubten 60 Prozent Gesamtbelastung erreicht sind. Diese Deckelung ist zwar ihrerseits wieder gedeckelt (der Vermögenssteuerbeitrag darf maximal um 80 Prozent gesenkt werden, andernfalls nimmt der Gesetzgeber eine höhere Gesamtsteuerbelastung in Kauf), doch wäre eine Belastung von über 60 Prozent auf exotische Einzelfälle beschränkt, die sich normalerweise mit einer entsprechenden Gestaltung im Vorfeld vermeiden lassen.

Ob die spanische Regierung die Vermögensteuer wirklich letztmalig zum 31.12.2013 erhebt, sehen wir allerdings als sehr skeptisch an.

6.6 Einführung einer Spekulationsfrist

Ab 1. Januar 2013 werden Vermögensgewinne aus kurzfristig gehaltenen Wertpapieren (weniger als ein Jahr) in die Einkommenssteuer eingerechnet. Verluste hingegen sind nur bis zu einer Höhe von 10 Prozent der IRPF-Bemessungsgrundlage anrechenbar.

Bis Ende des Jahres definiert Artikel 46 des Einkommenssteuergesetzes die Kapitalerträge als „Vermögensgewinne und –verluste, die durch die Übertragung von Vermögenselementen entstehen“. Mit 1. Januar 2013 enthält dieser Artikel einen wichtigen Zusatz: Die besagten Elemente müssen mehr als ein Jahr vor dem Datum der Übertragung erworben oder verbessert worden sein. Kapitalerträge werden nach folgender Tabelle besteuert:

Zu versteuernde Erträge in €	Steuersatz bis 31.12.2011	Erhöhung für 2012 und 2013	Steuersatz für 2012 und 2013
0,00 € - 6.000,00 €	19,00 %	2,00 %	21,00 %
6.000,01 € - 24.000,00 €	21,00 %	4,00 %	25,00 %
Ab 24.000,01 €	21,00 %	6,00 %	27,00 %

Vermögenssteigerungen, die sich aus dem Verkauf von Wertpapieren nach weniger als einem Jahr (Spekulationsfrist) ergeben, müssen ab 2013 in die Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer (Normaltarif) nach der folgenden Tabelle versteuert werden:

Zu versteuerndes Einkommen in €	Steuersatz bis 31.12.2011	Erhöhung für 2012 und 2013	Steuersatz für 2012 und 2013
Jeweils ab: 0,00	24,00 %	0,75 %	24,75 %
17.707,20	28,00 %	2,00 %	30,00 %
33.007,20	37,00 %	3,00 %	40,00 %
53.407,20	43,00 %	4,00 %	47,00 %
120.000,20	44,00 %	5,00 %	49,00 %
175.000,20	45,00 %	6,00 %	51,00 %
300.000,20	45,00 %	7,00 %	52,00 %

Die Verluste aus kurzfristigen Engagements hingegen, die bislang im Gesamttopf der allgemeinen Kapitalerträge gegen Gewinne aufgerechnet und somit kompensiert

werden konnten, können nunmehr nur noch gegen kurzfristige Gewinne aufgerechnet werden. Ist der Saldo dann noch negativ, wandert der Verlust in die allgemeine Bemessungsgrundlage des Einkommens, kann dort aber nur bis zu einer Höhe von 10 Prozent derselben geltend gemacht werden. Ist dann noch ein Verlust übrig, bleiben vier Jahre, um diesen gegen kurzfristige Gewinne aufzurechnen

6.7 Tabellen

6.7.1 Vermögensteuer in Spanien

Bemessungsgrundlage bis €	Steuerbetrag €	Rest Be. Grundl. bis €	Steuersatz Prozent
0,00	0,00	167.129,45	0,2
167.129,45	334,26	167.123,43	0,3
334.252,88	835,63	334.246,87	0,5
668.499,75	2.506,86	668.499,76	0,9
1.336.999,51	8.523,36	1.336.999,50	1,3
2.673.999,01	25.904,35	2.673.999,02	1,7
5.347.998,03	71.362,33	5.347.998,03	2,1
10.695.996,06	183.670,29	u. darüber hinaus	2,5

6.7.2 Vermögensteuer in Frankreich

Teilwert des steuerpflichtigen Vermögens	Steuersatz
bis 750.000 €	0,00 %
von 750.001 € bis 1.200.000 €	0,55 %
von 1.200.001 € bis 2.380.000 €	0,75 %
von 2.380.001 € bis 3.780.000 €	1,00 %
von 2.780.001 € bis 7.140.000 €	1,30 %
von 7.140.001 € bis 15.530.000 €	1,65 %
über 15.530.001 €	1,80 %

6.7.3 Einkommensteuertarif in Spanien

Zu versteuerndes Einkommen in €	Steuersatz bis 31.12.2011	Erhöhung für 2012 und 2013	Steuersatz für 2012 und 2013
Jeweils ab: 0,00	24,00 %	0,75 %	24,75 %
17.707,20	28,00 %	2,00 %	30,00 %
33.007,20	37,00 %	3,00 %	40,00 %
53.407,20	43,00 %	4,00 %	47,00 %
120.000,20	44,00 %	5,00 %	49,00 %
175.000,20	45,00 %	6,00 %	51,00 %
300.000,20	45,00 %	7,00 %	52,00 %

6.7.4 Einkommensteuertarif in Frankreich

von	bis	Steuersatz 2012	Steuersatz für 2013
Jeweils ab: 0,00	4.262 €	0 %	noch unbekannt
4.263 €	8.382 €	6,83 %	noch unbekannt
8.383	14.753 €	19,40 %	noch unbekannt
14.754 €	23.888 €	28,26 %	noch unbekannt
23.889 €	38.868 €	37,38 %	noch unbekannt
38.869 €	47.932 €	42,62 %	noch unbekannt
47.932 €	48,09 %	noch unbekannt
über 1.000.000		75,00 %

Es muss hier erwähnt sein, dass in Frankreich ca. 8 % pauschale Sozialsteuer (Contribution Généralisée: 7,5 %; Contribution au Remboursement de la Dette Sociale: 0,5 %, Prélèvement social: 2 % - für besondere Fälle) zusätzlich zu den in der Tabelle aufgelisteten Steuersätzen zu entrichten ist.

Weiterhin gilt, dass im Jahr 2013 die "Deckelung" der gesamten Steuerlast von 50 % auf 75 % erhöht wurde.

7. Neue EU-Amtshilfe in Steuersachen ab dem 01.01.2013

7.1 Ende der pauschalen Quellensteuer?

Als einzige EU-Staaten wenden Luxemburg und Österreich bei der Zinsbesteuerung im Rahmen einer Übergangsregelung eine Quellensteuer statt des automatischen Informationsaustausches an. Beide stehen EU-intern seit längerem unter Druck, einen Systemwechsel vorzunehmen. Zusammen mit der Schweiz haben diese „Freunde des Bankgeheimnisses“ diese Forderung bisher abgewehrt.

Nun ist aber ihre Position durch den Foreign Account Tax Compliance Act (Fatca) der USA, dem zufolge Finanzinstitute weltweit Informationen über amerikanische Kunden an die US-Steuerbehörde liefern müssen, zusätzlich unter Druck geraten.

Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien und die USA haben am 8. Februar 2012 in einer gemeinsamen Erklärung angekündigt, die bilaterale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung weiter auszubauen. Die fünf Staaten und die USA haben dazu ein Musterabkommen erarbeitet. Hierdurch werden die von den USA mit dem US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) verfolgten Ziele auf eine zwischenstaatliche Grundlage gestellt. Im Gegenzug verpflichtet sich die USA, den Partnerstaaten steuerlich relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.

Im US-amerikanischen Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (Fatca) ist vorgesehen, dass Finanzinstitute, die nicht in den USA ansässig sind, den USA Informationen zu US-Kunden zur Verfügung stellen oder Quellensteuereinbehalte auf Erträge aus US Anlagen hinnehmen müssen. Die Durchführung des Fatca-Gesetzes soll nun auf eine zwischenstaatliche Grundlage gestellt werden.

Das Musterabkommen soll als Grundlage für entsprechende bilaterale Vereinbarungen dienen und hat folgenden Inhalt:

Die fünf Staaten verpflichten sich jeweils, von den in ihrem Gebiet ansässigen Finanzinstituten die Informationen über für US Kunden geführte Konten zu erheben und der US-Behörde zur Verfügung zu stellen. Die USA verpflichten sich im Gegenzug, dem jeweiligen Vertragspartner Informationen über Zins- und Dividendeneinkünfte zur Verfügung zu stellen, die die US-Steuerbehörde von US Finanzinstituten erhebt.

Die USA verpflichten sich, alle Finanzinstitute des jeweiligen Vertragspartners von der Pflicht auszunehmen, mit der US-Steuerbehörde Vereinbarungen abschließen zu müssen, um in den USA Quellensteuereinbehalte unter FATCA zu vermeiden.

Die fünf Staaten und die USA sind zuversichtlich, dass auch andere Staaten diesem Ansatz folgen und so die Kooperation zwischen den Staaten zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung verbessert und intensiviert werden kann.

Während die Schweiz Anfang Dezember ein Abkommen dazu mit den USA paraphiert hat, hat Luxemburg soeben die Aufnahme einschlägiger Verhandlungen angekündigt und Österreich bereitet solche Gespräche vor.

Derartige bilaterale Verträge mit den USA, wie sie mehrere EU-Staaten bereits ausgehandelt haben oder derzeit aushandeln, können die Umsetzung von Fatca vereinfachen, wozu es schlicht und einfach gesagt zwei Optionen gibt: den Informationsaustausch von Staat zu Staat oder die Lieferung von Daten durch die Bank mit Zustimmung des Kunden, ergänzt durch Amtshilfe via Gruppenanfragen zu Kunden, die nicht einwilligen. Im Ergebnis sind die beiden Optionen kaum unterscheidbar.

Was Luxemburg und Österreich mit den USA aushandeln, hat auch EU-intern Konsequenzen. Denn am 01. Januar treten neue EU-Vorschriften über Amtshilfe in Steuer-sachen zwischen EU-Mitgliedern in Kraft. Die einschlägige Richtlinie (Gesetz) enthält in Art. 19 eine Meistbegünstigungsklausel: Geht ein EU-Staat mit einem Drittland eine umfassende Zusammenarbeit ein als jene, die in der Richtlinie innerhalb der EU vorgesehen ist, kann jeder andere EU-Staat eine ebenso umfassende Zusammenarbeit verlangen!

7.2 Fazit

Mit anderen Worten: Sollten Luxemburg und Wien mit den USA ein Fatca-Abkommen aushandeln, das einen automatischen Informationsaustausch vorsieht, müssten sie diesen auch innerhalb der EU gewähren. Dies wäre wohl das Ende des Quellensteuermodells für die Zinsbesteuerung innerhalb der EU.

Wien, Luxemburg und Bern verhandeln derzeit intensiv über die Bildung einer „Dreierallianz“. Das heißt im Klartext, dass man ohne die Schweiz keine Regelungen finden will. Insbesondere Luxemburg will als Finanzstandort Nr. 2 der Welt keine Wettbewerbsnachteile gegenüber der Schweiz hinnehmen. Insoweit kämpft da Bern gegen die gesamte EU. Wir haben eine kleine "Agenda" über die "Meinungsänderungen" in der Schweiz aufgelistet:

4. 12. 12: Die Schweiz und die USA paraphieren das Fatca-Abkommen, das die Lieferung von Daten durch Schweizer Banken an die USA vorsieht.

7. 12. 12.: Anlässlich des Besuchs von Bundespräsidentin Widmer-Schlumpf in Paris erklärt der französische Staatspräsident Hollande, dass er «jede Form der Steueramnestie» ablehne. Dies erschwert die Verhandlungen über ein Abgeltungssteuerabkommen, auch wenn dieses aus Schweizer Sicht keine Amnestie beinhaltet. Ähnliche Vorbehalte sind auch aus Italien zu hören, mit dem die Schweiz ebenfalls verhandelt.

11. 12. 12: Der Luxemburger Finanzminister Frieden kündigt am «Banking Day», einer Fachveranstaltung, die baldige Aufnahme von Verhandlungen mit den USA über ein Fatca-Abkommen an.

12. 12. 12: Das Abgeltungssteuerabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland scheitert endgültig am politischen Widerstand in Deutschland.

18. 12. 12: In Luxemburg besucht Widmer-Schlumpf Premierminister Juncker und dessen Finanzminister Frieden. Im Anschluss daran deuten Widmer-Schlumpf und Frieden an, dass sich die Lage durch Fatca geändert habe und man mögliche Alternativen diskutiere.

18. 12. 12: In Brüssel lässt der EU-Steuerkommissar Semeta ausrichten, dass die EU von der Schweiz eine «gleichwertige Offenheit» wie gegenüber den USA erwarte.

20. 12. 12: Widmer-Schlumpf deutet in Bern an, dass eine Debatte über gewisse Formen des Informationsaustausches nicht mehr tabu sei.

8. Wann kommt die Inflation? Welche Auswirkungen?

Was hilft gegen die global ausgefertigten Schulden? Viele Beobachter erwarten seit Ausbruch der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise eine große Inflation und/oder Staatsbankrotte, manche befürchten sogar Währungsreformen. Die Ereignisse und Erfahrungen der vergangenen fünf Jahre lassen prinzipiell keinen Ausgang der Krise mehr vollkommen abwegig erscheinen – und sei er auch noch so dramatisch. Gleichwohl spricht in Deutschland derzeit kaum etwas dafür, dass uns ein Staatsbankrott oder eine große Inflation drohen könnte. In Spanien wird das ganz anders bewertet.

Neben den von vielen befürchteten apokalyptischen Szenarien gibt es aber Mittel, die Last der Schulden in einigermaßen geordneten Bahnen zu vermindern. Als Königsweg gilt dabei Wirtschaftswachstum: Mit Strukturreformen können zusätzlich Wachstumskräfte freigesetzt werden. Höheres Wachstum führt zu höheren (staatlichen) Einnahmen; Schulden lassen sich so leichter zurückzahlen. Ein Blick auf die Situation in den europäischen Krisenländern zeigt jedoch, dass dieser Weg kurzfristig nicht zum Erfolg führt. Prinzipiell zielführende Maßnahmen in den Krisenländern (moderat höhere Steuern und niedrigere Staatsausgaben) belasten die Konjunktur. Mit anderen Worten:

Maßnahmen, mit denen die Staatsfinanzen nachhaltig saniert werden können, führen erst mittel- bis langfristig zum Erfolg, wirken aber kurzfristig eher kontraproduktiv.

Als wäre die Situation nicht schon kompliziert genug, verlangen Investoren von den betroffenen Staaten in diesem Umfeld zusätzlich Risikoprämien, also höhere Zinsen. Es droht ein Teufelskreis aus niedrigem (oder sogar negativem) Wachstum und steigenden Zinsen. Dies alles ist nicht nur bloße Theorie, sondern in einigen Ländern Europas bittere Realität.

Nach drei Jahren Schuldenkrise in Europa zeichnen sich aber auch unkonventionelle Wege aus der Krise ab. So können Notenbanken und Regierungen direkt oder indirekt in die Zinsbildung eingreifen und das Zinsniveau künstlich drücken. Das Schlagwort der „Financial Repression“ macht die Runde.

8.1 Was bedeutet „Finanzielle Repression“?

Generell bezeichnet „Finanzielle Repression“ Gesetze, Regulierungen und Restriktionen, die Finanzmarktakteure in ihrer Handlungsfreiheit einschränken. Dabei kann es sich um notwendige Finanzmarktregulierungen handeln, um die Stabilität des Finanzsystems zu verbessern. Finanzielle Repression kann aber auch von Regierungen bewusst im eigenen Interesse, z. B. zur Staatsfinanzierung, eingesetzt werden. Finanzielle Repression kann direkt beabsichtigt sein, sie kann sich aber auch als ein unbeabsichtigtes Nebenprodukt regulativer oder geldpolitischer Maßnahmen ergeben.

8.2 (Historische) Erfahrungen

Das Instrument der finanziellen Repression an sich ist nicht neu. Es wurde seit dem zweiten Weltkrieg häufig und für längere Zeiträume genutzt, um Staatsfinanzen durch die Hintertür zu sanieren. Dabei wurden verschiedene repressiv wirkende Maßnahmen eingesetzt: Zins- und Kreditobergrenzen, Kapitalverkehrskontrollen, Eigenkapital- oder Liquiditätsanforderungen und selbst die Verstaatlichung von Banken.

Wichtigstes Merkmal der finanziellen Repression ist ein negativer Realzins. Er entsteht bei niedrigen Nominalzinsen in Verbindung mit Inflation. So sorgt das niedrige Zinsniveau für geringe Refinanzierungskosten, was Staaten bei der Anschlussfinanzierung ihrer auslaufenden Verbindlichkeiten zugute kommt. Des Weiteren erhöht die Inflation die nominalen Steuereinnahmen und reduziert den realen Wert der Staatsschulden. Der Staat profitiert also gleich doppelt von negativen Realzinsen.

Ein weiteres Instrument ist die Schaffung eines heimischen Marktes ("Captive Market") für Staatsschuldtitle: So wird durch Anreize oder die Verpflichtung von institutionellen Anlegern, Staatsanleihen zu halten, eine künstlich erhöhte Nachfrage erzeugt. Dies geschieht z.B. durch die neuen Liquiditäts- und Eigenkapitalrichtlinien für Versicherer (Solvency II) und Banken (Basel III). Europäische Staatsanleihen müssen derzeit ungeachtet ihres Ratings nicht mit Eigenkapital abgesichert werden und werden somit zu einer bevorzugten Anlageform.

8.3 Folgen finanzieller Repression

Die amerikanische Ökonomin Carmen Reinhart argumentiert, dass negative Realzinsen weltweit eine wichtige Rolle bei dem relativ zügigen Abbau der hohen Weltkriegsschulden zwischen 1945 und 1980 spielten. Politisch ist die finanzielle Repression deshalb so attraktiv, weil der Staat seinen Haushalt entlasten kann, ohne dafür unpopuläre Maßnahmen wie Steuererhöhungen oder Ausgabenkürzungen ergreifen zu müssen.

Die Folge ist eine sogenannte Financial Repression-Steuer. Hierbei handelt es sich nicht um eine echte Steuer, sondern um die Folgen der negativen Realzinsen für den Sparer: Mit niedrig verzinsten Geldanlagen (wie Sparkonto, Geldmarkt oder Festgeld) lässt sich der von der Inflation verursachte Kaufkraftentzug nicht ausgleichen. Letztlich findet eine Umverteilung vom Gläubiger zum Schuldner statt - mit erheblichen Folgen für die Kapitalanlage.

Das Ergebnis können eine ineffiziente Kapitalallokation und sinkendes Wirtschaftswachstum sein. Dabei wird privaten Kreditnachfragen das zur Verfügung stehende Kapital (die Ersparnisse einer Volkswirtschaft) entzogen und dem Staat zugeleitet.

8.4 Die Rückkehr der Repression

Die Aktualität des Themas wird belegt durch das seit Ausbruch der Krise global sehr niedrige (Leit-) Zinsniveau. Gleichzeitig sorgen die Anleihekaufprogramme der Zentralbanken (Quantitative Lockerung) für sinkende Renditen von Staatsanleihen. Im Ergebnis führen schon leichte Preisanstiege sowohl in Deutschland als auch in den USA und in Großbritannien zu negativen Realzinsen.

Doch auch über die Geldpolitik hinaus sind derzeit wieder vermehrt repressive Eingriffe in die Finanzmärkte von Regierungsseite zu beobachten. Dies liegt natürlich zum einen an dem massiven Korrekturbedarf im Finanzsektor. Jedoch dienen diverse Maßnahmen ganz offensichtlich dem Ziel der aktiven Staatsfinanzierung.

So liquidiert Frankreich einen staatlichen Rentenfonds und überführt die Gelder in einen staatlichen Sozialversicherungsfonds, der wiederum hauptsächlich in französische Staatsanleihen investiert. Großbritannien hob die Mindestbestände an Staatsanleihen, die von Banken gehalten werden müssen, deutlich an. Irland wiederum zwang einen staatlichen Pensionsreservefonds per Gesetz, für eine begrenzte Zeit irische Staatsanleihen aufzukaufen. Spanien führte Zinsdeckelungen für Bankguthaben ein und bevorzugt somit Staatsanleihen relative zum Sparkonto. In Japan und Portugal gab es jüngst Wiederverstaatlichungen von kapitalkräftigen Institutionen und Rentenprogrammen

8.5 Fazit

Die Schuldenprobleme in der Eurozone, in den USA und in Japan lassen finanzrepressive Maßnahmen als verlockenden Ausweg erscheinen. An aktuellen Beispielen mangelt es nicht. Doch auch wenn einige Eingriffe durch notwendige Regulierung oder ein schwaches konjunkturelles Umfeld geboten scheinen, so bergen niedrige oder gar negative Realzinsen besonders mit Blick auf den demographischen Wandel erhebliches Konfliktpotential. Wo das Umlageverfahren wegen der Alterung der Gesellschaft nicht mehr reicht, wird die kapitalgedeckte Altersvorsorge zur Notwendigkeit. Diese wiederum bleibt von negativen Realzinsen nicht unberührt. Die Freude des Staates über geringere Refinanzierungskosten ist somit das Leid des Sparerers.

Positiv gewendet: Die stabilisierenden Maßnahmen der Notenbanken und Regulatoren verhindern Schlimmeres, negative Realzinsen sind noch das geringste Übel. Und wenn sich die Situation in der Eurozone entspannt, werden die Zinsen für deutsche Staatsanleihen wieder steigen. Denn der Hauptgrund für das niedrige deutsche Zinsniveau ist nicht die Zinspolitik der EZB, sondern die Flucht der internationalen Anleger in die als sicher geltenden Bundesanleihen.

Information: Wesentliche Inhalte des Textes über die Bedeutung von „finanzieller Repression“ stammen von Dorje Wulf und Dr. Jörn Quitzau, Volkswirt der Berenberg Bank

9. Haftungshinweise

Diese Mandantendepesche dient ausschließlich zu Informationszwecken. Für den Inhalt können wir keine Haftung übernehmen, obwohl sie auf Informationen beruht, die wir als sehr zuverlässig erachten. Die genutzten Informationsquellen ändern sich täglich durch Rechtsprechung auf europäischer, landesspezifischer und/oder regionaler Entscheidungen. Weiterhin kann der Transfer mit elektronischen Medien Änderungen hervorrufen. Wir können deshalb keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ausgewogenheit abgeben und auch keine diesbezügliche Haftung oder Verantwortung übernehmen. Jede Entscheidung bedarf geeigneter und fallbezogener Aufbereitung und Beratung und sollte nicht alleine aufgrund dieses Dokumentes erfolgen.

10. Schriftenreihe "Mallorca 2030"

Diese Schriftenreihe können Sie bei [Amazon.de](https://www.amazon.de) bestellen.

11. Ansprechpartner

Asesor Fiscal - Steuerberater

Dipl. Kfm. Willi Plattes

n° colegiado 862

====

Assistent der
Geschäftsführung

Thomas Fitzner

Thomas@europeanaccounting.net

=====

Asesora Fiscal - Steuerberaterin

Petra Schmidt

Petra@europeanaccounting.net

===

Leitung der Gestoria
Geschäftsführerin

Yvonne Plattes

European@ccounting

Center of Competence ®

Cami dels Reis 308
Complejo Ca'n Granada, Torre A, 2º
E-07010 Palma de Mallorca

Tel. 0034 971 679 418

Fax 0034 971 676 904

WilliPlattes@europeanaccounting.net

www.europeanaccounting.net